

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 2.

Sonnabend den 2. Januar.

1858.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betreffend.

Dieserigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich vor Eintritt der Osterferien dieses Jahres zum Examen pro candidatura anzumelden, werden hiermit auf den Inhalt der §. 9 des Prüfungs-Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Anmeldungsgegenstände nebst allen nach gedachter Paragraphe namentlich nach Punct 4 derselben erforderlichen Unterlagen bis zum

31. Januar dieses Jahres

in der Ganzlei der Königlichen Kreisdirection allhier (Postgebäude) abzugeben oder, soviel die auswärts sich Aufhaltenden betrifft, unter der Adresse der Königlichen Prüfungs-Commission für Theologen portofrei Anher einzufinden.

Leipzig, am 2. Januar 1858.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.
von Burgsdorff.

v. Seckendorff.

Aufforderung,

Zufolge des die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalkreuer betreffenden Gesetzes vom 23. April 1850 und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind zum Behuf der für das laufende Jahr aufzustellenden Gewerbe- und Personalkreuer-Kataster sofort von uns Einwohner-Verzeichnisse zu fertigen. Um nun die letzteren in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, bedürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schulbeamten, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher alle sämtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und anderen Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,
- 3) das Einkommen, wenn es steht, nach dem Betrage, wie solches **am Schluß des vorigen Jahres** stattgefunden hat oder gegenwärtig stattfindet,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben,

genau aufzuführen, auch
5) die darunter befindlichen Ortszulagen und den etwa bewilligten Dienstaufwand bemerklich zu machen,
in der **Stadt-Steuer-Einnahme** allhier spätestens
bis zum 10. des jetzigen Monats

abgeben zu lassen

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden und die betreffenden Behörden haben daher die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.

Leipzig, am 2. Januar 1858. Der Rath der Stadt Leipzig.
Bergst.

Bekanntmachung.

Vom Anfang nächsten Jahres an kann das Kugeln von Holzkohlen auf dem jemals hierzu angewiesenen Platze nicht mehr gestattet werden.

Dahingegen ist das Auffahren der Wagen mit den zum feinen Verkaufe anher gebrachten Holzkohlen auf dem Holzmarkte während der üblichen Verkaufszeit auch fernerhin gestattet.

Der in dem Wächterhause auf dem Aufladeplatze vor der zweiten Bürgerschule stationirte verpflichtete Kohlenmesser wird wie bisher auf Verlangen Holzkohlen eben so wie Stein- und Braunkohlen gegen die Gebühr vermessen und resp. nachmessen.

Leipzig, den 7. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Bergst.

Gericht.